

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

X.

Der Entwurf einer Königsurkunde
aus Karolingerzeit.

Von

M. T a n g l.

Am 2. Juli 892 bestätigte König Arnolf dem Kloster St. Gallen auf Bitten seines neuen Abtes und zugleich Bischofs von Konstanz, Salomons III., freie Abtwahl, Königsschutz und Immunität (Mühlbacher n. 1824). Die Urkunde ist auch in der politischen Geschichte viel besprochen¹, nicht wegen ihres im Wesentlichen schon auf Ludwig den Frommen zurückgehenden und von Ludwig dem Deutschen und Karl III. wiederholten und bestätigten Rechtsinhaltes, sondern wegen des entgegen sonstigem Urkundenbrauch bedeutenden Werthes ihrer einleitenden Sätze. Neben zwei anderen Urkunden ist sie das einzige Zeugnis für den im Jahre 890 versuchten Aufstand Bernhards, des unehelichen Sohnes Karls III., in Alamannien und die Mitwisser der Verschwörung. Als solchen und zugleich als erstes Opfer lernen wir aus unserer Urkunde den Abt Bernhard von St. Gallen kennen, der die in Alamannien festgewurzelte Anhänglichkeit an Karl III. mit der Entsetzung von der Abtwürde bezahlte. Sein Nachfolger wurde Salomon, der einstige Klosterschüler von St. Gallen, der bisher als Kaplan und Notar am Königshof gedient hatte.

Von der Urkunde befindet sich im Stiftsarchiv zu St. Gallen neben dem schön erhaltenen Original von bekannter Schreiberhand² noch eine zweite Ueberlieferung in schlichter Bücherschrift, wie ich zunächst meinte, eine Copie, die mir aber durch das Alter der Schrift sofort auffiel. Da diese noch alle Merkmale der karolingischen Minuskel, nicht jene der Schrift des 10. Jh. trägt, das Originaldiplom selbst aber bereits dem Ausgang des 9. Jh. angehört, musste sie diesem ganz oder nahezu gleichzeitig sein.

1) Vgl. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränkischen Reiches*, 2. Aufl. 3, 341 – 344. 2) In der Beurtheilung dieser Urkunde widerspricht sich Sickel, *Kaiserurk. in Abbild.* Text S. 188, indem er sie einerseits, und zwar vornehmlich wegen ihrer ungewöhnlichen Eingangsformeln, bestimmt als von Empfängerhand herrührend bezeichnet, während er sie unmittelbar darauf mit noch drei anderen Originalen (Mühlbacher 1755. 1790. 1823) dem von ihm mit F bezeichneten Kanzleischreiber zuweist. Letztere Angabe allein ist richtig; wie sich der ungewöhnliche Eingang der Urkunde erklärt, werde ich im Laufe der Untersuchung darlegen.

Neues und überraschendes Licht brachte die Textverglei-
chung. Ich veranschauliche zunächst das Verhältniß beider
Ueberlieferungen durch Spaltendruck, indem ich die neue
als A' voranstelle und alles im Originaldiplom (A) mit ihr
Uebereinstimmende durch Petitdruck kennzeichne.

A'.

Ordinante sancta et individua
trinitate. Arnolfus^a rex ecclesiae
catholicae filius et defensor.

Cum dispositione superna in
regnum patrum nostrorum regum
videlicet atque imperatorum sub-
limati^b fuisset, placuit nobis,
ut omnibus regni nostri provin-
ciis immo singulis ordinibus et
hominibus maximeque episcopiis
atque monasteriis leges scita ca-
nones atque regulas ab antiquis
sibi traditas non solum observare
concederemus, sed etiam ad^c ob-
servandum nostra illos^d auctori-
tate iuvaremus. Sed accidit, ut
pro quorundam hominum negli-
gentia et incautela de quodam
loco a prioribus nostris inter pri-
mos habito, hoc est monasterio
sancti Galli in Durgogue sito se-
renitas nostra adeo turbaretur,
quatenus abbatem ipsum honore
sibi a nobis impenso privaremus
et fidelem capellanum^e nostrum
Salomonem in eius locum sub-
rogaremus. Qui cum illuc per-
venisset ac devote a fratribus
susceptus fuisset devotiusque ipse^c
cum illis conversatus fuisset, cog-
nita eorum humilitate et oboedi-

A.

(C.) § Ordinante sancta et
individua trinitate. Arnolfus
rex ecclesiae catholicae filius
et defensor.

Cum dispositione superna
in regnum patrum nostrorum
regum videlicet atque impera-
torum sublimati fuisset, pla-
cuit nobis, ut omnibus regni
nostri pro[§]vinciis immo sin-
gulis ordinibus et hominibus
maximeque episcopiis atque
monasteriis leges scita canones
atque regulas ab antiquis sibi
traditas non solum observare
concederemus, sed etiam ad
observandum nostra illos auc-
toritate iuvaremus. Sed acci-
dit, ut pro quorundam homi-
num negligentia et incautela
de quodam loco a prioribus
nostris inter primos habito, hoc
est monasterio sancti Galli *,
serenitas nostra adeo turbaretur,
quatenus abbatem ipsum^a
honore sibi a nobis impenso
privaremus et fidelem capella-
num nostrum Salomonem in
eius locum subrogaremus. Qui
cum illuc pervenisset ac de-
votus a fratribus susceptus fuisset
devotiusque ipse cum illis
conversatus fuisset, cognita
eorum humilitate et obedi-

a) 'o' von gleicher Hand aus 'u' corr.

b) aus 'sublimatus' von gleicher Hand corr.

c) von gleicher Hand auf Rasur. d) von
gleicher Hand über der Zeile nachge-
tragen. e) ursprünglich 'capellanem',
'u' mit dunklerer Tinte, die mit jener von
A stimmt, darüber gesetzt.

a) von gleicher Hand auf
Rasur.

A'.

entia atque nobis fidelitate nec non pro nobis ac regno nostro orationum instantia, memor etiam iuxta insitam sibi benignitatem nutrimentorum ac discipline a fratribus ipsis exhibitae, asscitis in adminiculum suum consociis suis fidelibus nostris apud excellentiam nostram imploravit et implorando obtinuit, ut eidem loco tale privilegium permetteremus statueremus atque roborarem^a, quale a proavo nostro Chludouico imperatore et filio eius gloriosissimo rege Chludouico^b et patruo nostro Karolo imperatore concessum est, patre nostro Karlomanno^c semper in bellorum procinctu occupato, videlicet ut potestatem habeant inter se abbatem eligendi, qui et illos ad divinum servitium distringendi vigorem et ad nostrum obsequium perficiendi strenuitatem habeat, et ut locus ipse sub tuitionis nostrae immunitate consistat, et ut nullus iudex publicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator in ecclesias aut loca villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis collatum iuste et rationabiliter possidet vel quae deinceps divina pietas ibidem augere voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideius-

A.

atque nobis fidelitate nec non pro nobis ac regno nostro orationum instantia, propter communem etiam ipsorum utilitatem abbas ab eisdem fratribus electus idem cum sociis suis * apud excellentiam nostram imploravit et impetrando obtinuit, ut deinceps eidem loco tale privilegium permetteremus statueremus atque roborarem, quale a proavo nostro Chludouico imperatore et filio eius gloriosissimo rege Chludouico et patruo nostro Karolo imperatore concessum est, patre nostro Karlomanno semper in bellorum procinctu *, videlicet ut potestatem habeant inter se abbatem eligendi, qui et illos ad divinum servitium distringendi vigorem et ad nostrum obsequium perficiendi strenuitatem habeat, et ut locus ipse sub tuitionis nostrae immunitate consistat et ut nullus iudex publicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator in ecclesias aut loca villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis collatum iuste et rationabiliter possidet vel quae deinceps divina pietas ibidem augere voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussore tollendos aut

a) 'statueremus atque rob' von gleicher Hand auf Rasur. b) von gleicher Hand an den rechten Rand hinausgeschrieben. c) 'l' von gleicher Hand aus 'o' corr.

A'.

sores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes inrationabiliter distringendos nec ullas redhibitiones aut illicitas possessiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere presumat, sed liceat ipsi abbati suisque successoribus res praedicti monasterii cum omnibus sibi subiectis et rebus vel hominibus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione remota totius iudiciariae potestatis inquietudinae quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Et quandocumque divina vocatione ipse abba vel successores eius obierint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundam^a regulam sancti Benedicti regere valeant^b, per hanc nostram auctoritatem atque consensum et secundum quod in auctoritate progenitorum nostrorum^c continetur, licentiam habeant eligendi abbatem, quatenus monachi ibidem deo famulantes pro nobis et stabilitate regni nostri domini misericordiam iugiter exorare debeant^d. Statuimus etiam ut annuatim inde dona nostrae serenitati veniant sicut de ceteris monasteriis, id est cavalli duo cum scutis et lanceis. Haec vero

A.

homines ipsius monasterii * super terram eius commanentes inrationabiliter distringendos nec ullas redhibitiones * requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel * penitus exigere presumat; sed liceat ipsi abbati suisque successoribus res praedicti monasterii cum omnibus sibi subiectis * sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione * quieto^a ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Et quandocumque * ipse abba vel successores eius obierint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem regulariter regere valeant, per hanc nostram auctoritatem atque consensum * licentiam habeant eligendi abbatem, quatenus monachi ibidem deo famulantes pro nobis et stabilitate regni nostri domini misericordiam iugiter exorare debeant. * Haec vero auctoritas

a) so A'. b) 'al' von gleicher Hand auf Rasur. c) von gleicher Hand aus 'progenitoris nostri' corr. d) 'deb' von gleicher Hand auf starker Rasur.

a) 'e' von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

A'.

auctoritas ut per diuturna tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione consignari^a iussimus.

A.

ut per diuturna tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione insigniri iussimus.

§ Signum domni Arnulfi (MF.) invictissimi regis. §

§ Engilpero notarius ad vicem Theotmari archicappellani recognovi et § (SR. NN). (SL. 3.)

Data VI. non. iul. anno dominicę incarnationis DCCCXCII, indictione X, anno piissimi regis Arnulfi V; actum ad curtem regiam quę Rantesdorf nominatur; in dei nomine feliciter amen.

Dem Leser fallen ausser der nicht unwichtigen sachlichen Variante, deren Erörterung ich mir für später vorbehalten, wohl zunächst die vielen Sternchen auf, durch die ich nach dem Vorgang unserer Diplomata-Ausgabe die Auslassungen in A andeute. A' stimmt in allen diesen Fällen vom Beginn der Immunitätsformel an ('ut nullus iudex publicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator') bis auf die recht bezeichnende Verderbung 'aut inlicitas possessiones (statt 'occasiones') requirendas' wörtlich mit der Vorurkunde Ludwigs d. D. (Mühlbacher n. 1369, Wartmann UB. von St. Gallen 2, 52). Sollen wir uns das Verhältnis so denken, dass M. 1369 bei der Benutzung für M. 1824 verkürzt wurde, während der Schreiber von A', wohl ein diplomatisch geschulter Copist, auf die kümmerliche Fassung des von ihm abzuschreibenden Originaldiploms A aufmerksam wurde und dieselbe durch Zurückgehen auf den reichlicheren Text der Vorurkunde wieder auf den Damm zu bringen suchte? Diese Annahme wäre aber nöthig, wenn die Reihenfolge M. 1369 Vorurkunde, M. 1824 (A) Nachurkunde, A' Copie von A

a) 'con' von gleicher Hand auf Rasur.

aufrecht bestehen sollte. Ueberdies wäre es dem Schreiber von A' bei seinen sonstigen Fähigkeiten schwer nachzusehen, weshalb er dann Signumzeile, Recognition und Datierung seiner Vorlage A fortliess. Die Erkenntnis des wahren Sachverhalts wird noch wesentlich erleichtert durch folgende Beobachtung, die sich an A machen lässt: bald nach der Mitte des Contextes, bei den Worten 'fideiussores tollendos', wird die Schrift des Originals in auffallender Weise kleiner und gedrängter, und genau an der gleichen Stelle beginnen die grossen Auslassungen, so dass in der Immunitätsformel allein nicht weniger als folgende Worte fehlen: 'tam ingenuos quam et servos, aut illicitas possessiones requirendas, ea quae supra memorata sunt, et rebus vel hominibus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus, remota totius iudiciariae potestatis inquietudinae'. Man sieht, der Ingrossist kämpft gegen eine gegenüber dem ihm zugemessenen oder von ihm ausgewählten Pergament und seiner gewohnten Schrift zu umfangreiche Vorlage. Deshalb unterdrückt er gleich anfangs Worte, die ihm überflüssig scheinen, wie die Bezeichnung der Gauzugehörigkeit St. Gallens, und verkürzt das 'asscitis in adminiculum suum consociis suis fidelibus nostris' zu 'cum sociis suis'; mitten in der Arbeit wird er sich des Misverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum erst voll bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt alles irgend Entbehrliche auszuschneiden. So verfährt er auch weiter im Satz über das Zugeständnis der freien Abtwahl; die Worte 'divina vocatione' und 'secundum quod in auctoritate progenitorum nostrorum¹ continetur' fallen weg, das ganz formelmässige 'secundum regulam sancti Benedicti' wird zu 'regulariter' verkürzt. Aber auch dies führt nicht ganz zum Ziele. Zum Schluss sah sich der Schreiber, wenn er die Urkunde noch beglaubigen, besiegeln und datieren wollte, genöthigt, den ganzen letzten Satz 'Statuimus etiam — cum scutis et lanceis', der die Gegenleistung St. Gallens für die Gewährung von Immunität und Königsschutz festsetzte, einfach fortzulassen. Die Vorlage, die unserem Schreiber Sorge bereitete, ist aber keine andere als unsere Ueberlieferung A', deren Länge dadurch entstand, dass der für den eigentlich dispositiven Theil wörtlich benutzten, ohnedies ziemlich umfangreichen

1) Diese Stelle lautete in A' ursprünglich 'progenitoris nostri' = M. 1369 und wurde erst nachträglich richtig gestellt, ein Zeichen mehr, dass M. 1369 A' unmittelbar als Quelle vorlag.

Vorurkunde M. 1369 die eingehende Erzählung von der Erhebung Salomons zum Abt von St. Gallen vorangestellt wurde. Ich sehe in A' den vom Abt-Bischof Salomon der Kanzlei K. Arnolfs eingereichten, undatierten Entwurf, der im Originaldiplom A seine Ausfertigung und Vollziehung fand. Es ist der einzige derartige Fall, der uns für die gesamten Königsurkunden aus Karolingerzeit erhalten ist, und darum für die Frage der Urkundenüberlieferung von grosser Wichtigkeit¹. Fassung und Verhältnis beider Ueberlieferungen sind aber auch noch in anderer Hinsicht lehrreich. Aus der Entstehung ausserhalb der Kanzlei erklären sich zunächst die ganz aus der Art fallenden Eingangsformeln: 'Ordinante sancta et individua trinitate. Arnolfus rex ecclesiae catholicae filius et defensor', obwohl die Sache auch so noch in doppelter Hinsicht auffällig genug bleibt. Salomon von St. Gallen-Konstanz, in dem ich den Verfasser des Entwurfes sehe, hatte als Notar in der Kanzlei Karls III. gedient. Kein Zweifel, dass ihm von dieser Thätigkeit her die kanzleigemässe Invocation und der richtige Titel geläufig waren, dass er für den besonderen Fall mit Absicht vom Wege abwich. Bezeichnend immerhin, dass in seinem Bewusstsein der Königstitel nicht als etwas ein für alle Male Feststehendes, der Willkür des einzelnen Entrücktes lebte, bezeichnender noch, dass man in der Reichskanzlei derlei arglos übernahm und copierte, obwohl man sich doch sonst, wie wir gleich sehen werden, einer gewissen kritischen Durchsicht des Entwurfes nicht entschlug. Die Einleitung unserer Urkunde, die von K. Arnolfs Erhebung, der Auflehnung St. Gallens wider ihn, der Entsetzung des Abtes Bernhard und der Bestellung Salomons zu seinem Nachfolger erzählt, tritt in neues Licht. Sie erscheint nicht mehr als ein offizieller Bericht der Reichskanzlei über diese Vorgänge, sondern als der private eines Höflings, der aber bis auf eine wichtige Aenderung von der Kanzlei übernommen wurde. Unter den Beweggründen, die den Abt Salomon veranlassen, für sein Kloster beim König einzustehen, fehlt in der Reinschrift folgender des Entwurfes: 'memor etiam iuxta insitam sibi benignitatem

1) Ziemlich gleichzeitige Ueberlieferungen in schlichter Bücherschrift finden sich noch von zwei anderen Karolinger-Urkunden für St. Gallen; bei ihnen aber spricht alles für Copie, nichts für Concept.

nutrimentorum ac discipline a fratribus ipsis exhibitae', dafür aber wurde der im Entwurf fehlende Satz eingefügt: 'propter communem etiam ipsorum utilitatem abbas ab eisdem fratribus electus'. Der Gedankengang des Entwurfes ist folgender: Salomon wird durch Arnolfs Machtwort Abt eines dem König anscheinend abtrünnigen Klosters, überzeugt sich aber durch den Augenschein, dass die Ablehnung die persönliche That des früheren Abtes, nicht die der im Herzen durchaus königstreuen Mönche war. Da er sich überdies des Dankes bewusst ist, den er, der ehemalige Klosterschüler, St. Gallen für seine Erziehung schuldet¹, begiebt er sich an der Spitze einer Abordnung des Klosters an den Hof und bittet, das Verschulden des Einzelnen nicht die Gesamtheit entgelten zu lassen, sondern die alten Vorrechte des Klosters wieder zu bestätigen. Die Entsetzung des alten und die Ernennung eines neuen Abtes erscheint hier als das selbstverständliche und ungeschmälerte Recht des Königs, von dem sich die Bitte um Wiedergewährung des St. Gallen schon längst verliehenen freien Wahlrechtes allerdings etwas eigenthümlich abhebt. Hier eben setzt die Kanzleifassung vermittelnd ein. Nach ihr stellt sich das Eingreifen Arnolfs als eine von den Mönchen selbst durch nachträgliche Wahl gebilligte Nothwehr dar, durch welche das nach wie vor bestehende freie Wahlrecht nicht berührt werden sollte. Salomons Fassung erwähnt diese Wahl nicht, und meines Erachtens war eine solche überhaupt nicht erfolgt. Wahrscheinlich wurde lediglich durch die königliche Kanzlei die erzwungene Anerkennung Salomons zum nachträglichen Wahlakt umgedeutet, um den gerade in der Frage der Bischofs- und Abtwahlen im ganzen Reich bestehenden Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, der hier schwarz auf weiss in ein und derselben Urkunde besonders scharf hervortrat, einigermaßen abzuschwächen. Dass über der Einfügung des neuen Satzes der Hinweis Salomons auf seine einstige Klosterschülerschaft wegfiel, hat mit sachlichen Erwägungen wohl nichts zu thun, sondern war eine Folge des vom Schreiber bereits erkannten Raum Mangels. Unser Entwurf weist an dieser Stelle keinerlei Correctur oder Verweis auf; und es könnte daraufhin wohl die Frage

1) Notker der Stammler war Salomons Lehrer gewesen; vgl. über Salomons Jugend und Erziehung Dümmler, Das Formelbuch Salomons III. von Konstanz, S. 104 ff. 149 ff.

erhoben werden, ob A' auch die unmittelbare Vorlage für A war, ob zwischen Parteientwurf und Reinschrift nicht noch das Mittelglied eines Kanzleiconceptes einzufügen sei? Ich glaube dies bestimmt verneinen zu dürfen. Der Schreiber, der, wie die vielen Auslassungen und die Kürzungen längerer Wendungen zeigen, auch sonst freier mit dem Text umzugehen wusste¹, war gewiss auch in der Lage, auf die ihm gewordene Weisung hin den neuen Satz einzufügen; im Nothfall konnten mündliches Dictat oder die Wachstafel aushelfen. Des einen Satzes wegen ein neues Concept anzunehmen, liegt kein Anlass vor².

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang die Conceptfrage im allgemeinen in wenigen Sätzen zur Sprache zu bringen³. In unserer nach möglichster Exactheit ringenden Disciplin bedeutet sie den wunden Punkt. Während uns bei allen anderen Ueberlieferungsformen reichliche Grundlagen zur allein richtigen inductiven Forschung gegeben sind, fehlen sie bei den Concepten besonders aus älterer Zeit fast ganz, und nirgends vollständiger als auf dem Gebiet der deutschen Königsurkunden. Auf das von mir eben angeführte älteste Beispiel folgt als nächstes sicheres aus dem 10. Jh. der Entwurf, den Erzbischof Adaldag von Bremen wegen Bestätigung der Gründung des Klosters Heeslingen der Kanzlei Otto's I. einreichte, der aber erst unter Otto III. in mehrfach veränderter Form zur Ausfertigung gelangte⁴. Beide Stücke weisen, obwohl aus verschiedener Zeit und verschiedenen Gegenständen stammend, eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf. Beide sind auf festem aber doch nicht ganz den Originaldiplomen entsprechendem Pergament in schlichter Bücherschrift, ohne einen Anlauf zu den Zier- und Beglaubigungsformen der Diplomschrift, geschrieben, sie bringen vollständige Texte aber ohne Schlussformeln, vor allem ohne Datierung und Besiegelung, der jüngere Entwurf auch

1) Nach Sickel, Kaiserurk. in Abbild. Text S. 189, war er möglicherweise auch als Dictator thätig. 2) Unser Entwurf weist eine ziemliche Anzahl von Verbesserungen auf, die aber alle von gleicher Hand herrühren und daher noch im Kloster vorgenommen sind; nur die Verbesserung von 'capellanem' zu 'capellandum' zeigt dunklere Tinte, und zwar die gleiche wie das Original, dürfte also vom Kanzleischreiber vorgenommen sein, was ebenfalls für unmittelbares Copieren von A' spricht. 3) Ich verweise hierbei auf die gewandte und gründliche Zusammenfassung bei Bresslau, UL. 1, 740 ff. 4) DO. III. 24, Kaiserurk. in Abbild. X. 25 und Text S. 458—459; eingehender Sickel in der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1890 S. 1—20.

ohne Invocation und Titel, beide entbehren jeglicher Correcturen, Nachtragungen oder beglaubigender Vermerke der Kanzlei. Durch diese doch weitgehende Uebereinstimmung liefern sie für das Aussehen eines ganz von Empfängerhand hergestellten Entwurfes einen Typus, mit dessen Zuverlässigkeit wir uns mangels weiteren Vergleichsmaterials vorläufig wohl werden bescheiden müssen¹. Was uns aber für die Lösung einer Reihe von kritischen Fragen viel mehr interessierte, wäre das von der Reichskanzlei selbst hergestellte Concept, und hier steht die Sache wesentlich schlimmer. Wir gelangen bis in die Zeiten Heinrichs VII., bis wir uns auf das erste sichere Kanzleiconcept berufen können. Was aus früherer Zeit ab und zu als Concept angesehen wurde, ist durchaus umstritten, meist völlig zurückgewiesen, oder betrifft wie die Passauer Diplome DO. II. 111a. 136a so aus aller Art schlagende Ausnahmefälle, dass daraus irgend zuverlässige Rückschlüsse auf den gewöhnlichen Geschäftsgang nicht gezogen werden können. Wir sind hier auf Vermuthungen und Erwägungen von recht wankender Sicherheit angewiesen. Ich empfand es beispielsweise immer als eine der wenigen schwachen Seiten der Ficker'schen 'Beiträge zur Urkundenlehre', dass hier zu viele und zu bestimmte Einzelheiten der Beurkundung auf eine Ueberlieferungsform zurückgeführt werden, die wir aus der ganzen in Betracht kommenden Zeit noch an keinem gesicherten Beispiel kennen. Nur das eine ist gewiss, dass wir in unseren Urkunden Endergebnisse eines Zusammenwirkens zwischen Empfänger und Aussteller zu sehen haben, bei welchem jenem durchaus nicht bloss die Stellung der Bitte, diesem nicht alle Abstufungen der Urkundenvorbereitung und — Ausfertigung zufielen. In späterer Zeit nahm die Ausfertigung der Reinschrift selbst durch den Empfänger, die schon in Karolingerzeit in Einzelfällen geduldet war, unter dem Einfluss der Privaturkunde, zu der die Königsurkunde herabstieg, statt sie zu sich emporzuheben, in bedenklicher Weise überhand.

1) Ueber eine zuerst von Davidsohn richtig gewürdigte Copie einer Urkunde Benedicts IX., die Petrus diaconus durch entsprechende Veränderungen zu einem Concept für eine Urkunde Leo's IX. umgestaltete, vgl. den sehr lehrreichen Aufsatz von Kehr, *Diplomatische Miscellen*, Göttinger gel. Nachrichten 1898, S. 496 ff. (mit Facsimile). Auch hier liegt ein Parteientwurf, aber mit Kanzleicorrecturen, vor, der mit unseren beiden Fällen auch die Ueberlieferung aus dem Empfängerarchiv gemein hat. Durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. H. Bloch lerne ich während des Druckes noch einen Parteientwurf zu einer Urkunde K. Heinrichs II. für Altaich kennen (DH. II. 90).

In früherer Zeit dürfte sich die Theilnahme der Partei mehr auf die vorbereitenden Schritte beschränkt haben. Die Einlieferung von Vollconcepten, wie sie in den beiden besprochenen Stücken uns vorliegt, halte ich zwar auch hier für Ausnahmefälle, wohl aber dürften, namentlich bei Besitzaufzählung und Grenzschilderung, ziemlich regelmässig schriftliche Aufzeichnungen und Behelfe eingeliefert worden sein. Ich stimme Bresslau (S. 746 f.) vollkommen zu, dass Formeln, Vorurkunden und aktartige Aufzeichnungen des Empfängers oder der Kanzlei die letztere der Anfertigung vollständiger Concepte in der überwiegenden Zahl von Fällen enthoben. Eine zusammenhängende Untersuchung aller Stücke, von denen Conceptcharakter oder Conceptähnlichkeit behauptet ist, hielte ich für sehr an der Zeit und am Platze. Nur muss ich hier einer Aeusserung Bresslau's über die möglichen oder eigentlich unmöglichen Fundstätten solcher Concepte widersprechen. 'Schon der Umstand', sagt er (S. 743), 'dass alle jene Schriftstücke in den Archiven der Empfänger überliefert sind, sollte ausreichen, um das (d. h. die Unmöglichkeit des Conceptcharakters) darzuthun: es ist nicht abzu- sehen, wie Concepte aus der Reichskanzlei in die Hände der Empfänger der danach ausgefertigten Diplome hätten gelangen sollen'. Diese Ansicht scheint mir doch zu sehr von unseren heutigen Verwaltungseinrichtungen beeinflusst. Hätte die Kanzlei die Concepte der von ihr ausgegangenen Urkunden zurückbehalten und gesammelt, dann würde sie ja das besessen haben, was ihr zum Schaden der Reichsverwaltung völlig mangelte, was sie erst später und in anderer Form durch die römische Kurie kennen lernte, eine Reichsregistratur. Dass die beiden sicheren Concepte für St. Gallen und Heeslingen und das ebenso sichere Concept des Petrus Diaconus uns übereinstimmend aus dem Empfängerarchiv überliefert sind, brauchte nicht zu schwer zu wiegen; denn es kann der Einwand erhoben werden, dass es sich hier eben um Empfängerentwürfe handelt, die von Haus aus Eigenthum der Partei waren und auch blieben. Vielleicht kommen wir der Frage aber von anderer Seite bei. Das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien verwahrt zwei sehr interessante Concepte von Bullen Julius' II. und Leo's X., welche der Procurator zugleich mit seinem Rechenschaftsbericht, auf den ich an anderer Stelle noch zurückzukommen hoffe, an K. Maximilian I. ablieferte; er hatte sie also gemeinsam mit den Originalen aus Rom mitgenommen. Im 14. Jh. sammelte

man in Avignon zu Zeiten bester Geschäftsführung planmässig Concepte, aber nur die der amtlichen und politischen Correspondenz, nicht auch die der auf Einschreiten der Parteien zur Erledigung gelangenden Gratial- und Justizsachen¹. Der Gegensatz in der Gebahrung wird besonders dadurch klar, dass man bei der ersteren Gruppe die Concepte selbst als Vorlage für die endgültige Registrierung benutzte, bei der letzteren aber provisorische Papierregister führte, die man sich bei Zurückbehaltung der Concepte sicher sparen konnte².

Durch die Bezahlung der Concepttaxe hatte sich die Partei ein gewisses Eigenthumsrecht auf das Concept erworben, so gut wie auf die signierte Supplik und die Originalbulle; da nun die Ausfolgung der letzteren an die Partei selbstverständlich und die der signierten Suppliken sicher bezeugt ist, wird man es mit den Concepten kaum anders gehalten haben. Eine weitere Nachricht führt uns zurück in das Jahr 1205. Innocenz III. fällt im Consistorium die Entscheidung im Streit zwischen dem Kloster Evesham und dem Bischof von Worcester. Nachdem darauf der erste der Notare, Magister Philipp, den Entwurf der darüber auszufertigenden Bulle verlesen hatte, übergiebt der Papst dieses Concept dem Sachwalter des Klosters, dem Mönche Thomas, der sich mit demselben entfernt³, und dessen Sache es darauf wohl war, sich die Ausfertigung der Reinschrift zu beschaffen und zugleich darüber zu wachen, dass sie auch dem Concept entsprach. Kurz, ich sehe in den Procuratoren die schliesslichen Empfänger der Concepte; aus ihren Händen mögen sie aber in wenigstens häufigen Fällen zusammen mit der Abrechnung und den Originalbullen an die Parteien gelangt sein. Sammler der an der Kurie zurückgebliebenen Concepte aber waren — von den schon erwähnten Kladden des 14. Jh. abgesehen — nicht die Kanzlei als solche, sondern die jeweilig in ihr beschäftigten Beamten, die sich daraus, wie beispielsweise Berard von Neapel, das reichhaltige Material zu Brief- und Formel-

1) Vgl. Donabaum in den Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 11, 111 ff. und meine Bemerkungen in den 'Festgaben für Büdinger' 300 f. 2) Die drei in den Registerbänden des 14. Jh. erhaltenen Concepte (vgl. Mitth. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 13, 59 N. 3) wurden wohl nur ausnahmsweise dahin versprengt. 3) Chron. Evesham. ed. Macray, SS. rer. Britanicarum S. 169—170. 'Et cum iam quasi a gravi somno evigilassem, dixit dominus papa, ut acciperem notam et diligenter inspicerem, si forte quid esset corrigendum, et nunciarem ei et accepta benedictione cum nota recessi gaudens'.

sammlungen zurecht legten. Stand es so in der hoch entwickelten päpstlichen Kanzlei, so haben wir keinen Grund, von der wesentlich tiefer stehenden Reichskanzlei bessere Bräuche oder modernere Anschauungen vorauszusetzen. Entspricht eine Ueberlieferung nur sonst den Eigenschaften, die wir von einem Concept voraussetzen müssen, so möchte ich sie bloss wegen ihres Vorfindens im Empfängerarchiv keineswegs beanstanden. Im Gegentheil, wenn irgendwo, so ist hier allein noch Hoffnung, weitere Beispiele beizubringen, denn was einzelne Kanzleinotare im Laufe der Zeit gesammelt haben mochten, das ist mit deren Nachlass wohl unwiederbringlich verloren.
